

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang  
Politik und Recht mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 09. März 2009  
vom 14. Dezember 2012**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die „Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang Politik und Recht mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 2009“ (AB Uni 2009/11, S. 732 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02. August 2010“ (AB Uni 2010/16, S. 1448 ff.), wird wie folgt geändert:

**1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden der Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist zulässig.“

**2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) <sup>1</sup>Die Fachbereichsräte des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benennen jeweils ein Mitglied des Fachbereichs für eine Findungskommission. <sup>2</sup>Diese entwickelt einen Vorschlag zur Bestellung der/des Vorsitzenden, dessen/deren ständige(n) Vertreter(in) und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. <sup>3</sup>Über diesen Vorschlag wird in beiden Fachbereichsräten abgestimmt. <sup>4</sup>Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. <sup>5</sup>Für die Nachbestellung findet dasselbe Verfahren Anwendung wie für die Erstbestellung.“

**3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

„(2) <sup>1</sup>Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. <sup>2</sup>Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. <sup>3</sup>Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache (insbesondere Deutsch, Englisch oder Französisch) erbracht werden. <sup>4</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. <sup>5</sup>Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. <sup>6</sup>Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie im eventuellen Widerspruchsfall nachvollziehbar sind.“

**Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der „Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang Politik und Recht mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 2009“ studieren.

---

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 28.07.2011, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 28.07.2011 und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11.10.2011.

Münster, den 14.12.2012

Die Rektorin  
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein  
(Prorektorin für Lehre und  
studentische Angelegenheiten)

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.12.2012

Die Rektorin  
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein  
(Prorektorin für Lehre und  
studentische Angelegenheiten)